



PLL2-J-0936/006  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen

E-Mail: [jagd-agrar.bhpl@noel.gv.at](mailto:jagd-agrar.bhpl@noel.gv.at)  
Online-Terminvereinbarung: [www.noel.gv.at/bhpl](http://www.noel.gv.at/bhpl)  
Telefon: 02742/9005-379 - [www.noel.gv.at/datenschutz](http://www.noel.gv.at/datenschutz)

Bezug

Bearbeitung

02742/9005-

Durchwahl

Datum

04. Mai 2026

Betrifft

Grünvorlage Verordnung 2026

### **Jagdfachliche Stellungnahme – Erläuterungen**

§ 81 Abs. 10 NÖ Jagdgesetz 1974 ermächtigt die Bezirksverwaltungsbehörde, wenn dies zur Überprüfung der verfügbaren Abschüsse erforderlich ist, mit Bescheid für einzelne oder mit Verordnung für mehrere oder sämtliche Jagdgebiete eines Verwaltungsbezirkes die Jagdausübungsberechtigten zu verpflichten, in geeigneter Weise innerhalb einer bestimmten Frist den Abschuss von Wildstücken nachzuweisen.

Von dieser Verordnungsermächtigung hat die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten mit der Verordnung „Grünvorlage“ für Rotwild vom 28.05.2020, PLL2-J-0936/004, Gebrauch gemacht.

Da mit einer Zunahme des Rotwildbestandes und des Rotwildvorkommens zu rechnen ist, erfordert dies weiterhin einen möglichst frühen und aktuellen Überblick über Zahl, Geschlecht und Alter der tatsächlich durchgeführten Abschüsse von Rotwildstücken. Die Durchführung einer Grünvorlage ist ein geeignetes Mittel, die Erfüllung der Abschussverfügung zu kontrollieren.

Aufgrund der jagdfachlichen Angelegenheit wurde der Bezirksjagdbeirat in das Verordnungsgebungsverfahren miteinbezogen.

#### **zu § 1**

Die einzelnen Jagdgebiete des Verwaltungsbezirkes St. Pölten mit den gemeinsam von der Bezirksgeschäftsstelle St. Pölten des Niederösterreichischen Landesjagdverbandes und den Hegeringleitern bestimmten Überwachungsorganen sind den bei der jeweiligen Hegeringleitung und der Bezirkshauptmannschaft St. Pölten aufliegenden Listen zu entnehmen.

#### **zu § 2**

Grundsätzlich besteht im Hinblick auf die Grünvorlage eine Bringschuld, d.h. der Jagdausübungsberechtigte bzw. die von ihm betraute Person haben das verordnungsgegenständliche Wildstück dem Überprüfungsorgan direkt vorzulegen. Dies entspricht auch der bisherigen Regelung.

**zu § 3**

Die Liste der Überwachungsorgane ist von den jeweiligen Hegeringleitern aktuell zu halten. Änderungen sind der Behörde unverzüglich mitzuteilen.

Wie bisher übernehmen die Überwachungsorgane bei der Ausübung der Beschau der Grünvorlage behördliche Aufgaben, sodass für sie ua. die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) gelten.

Demnach haben die Überwachungsorgane selbst zu verantworten, ob eine Befangenheit nach § 7 AVG besteht.

Ein Verwandtschaftsverhältnis im Sinne des § 36a AVG zwischen dem Überwachungsorgan und dem Jagdausübungsberechtigten bzw. der von ihm nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung betrauten Person entspricht auf jeden Fall einer Befangenheit im Sinne des § 7 AVG. Aufgrund des Vorliegens der Befangenheit sollte die Beschau somit in einem solchen Fall von einem anderen Überwachungsorgan vorgenommen werden.

Im Sinne der Übersichtlichkeit sind die einzelnen Überwachungsorgane den jeweiligen Jagdgebieten zugeordnet.

**zu § 4**

Auch Fallwild unterliegt, sofern dies hygienisch vertretbar ist, der Vorlagepflicht.

Die Grünvorlage-Kontrolllisten sind tagesaktuell zu führen.

Die Übergabe der Grünvorlage-Kontrolllisten an die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten kann eingescannt per E-Mail oder in Papier erfolgen.

Der Jagdsachverständige



